

- Entwurf -

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet des Landkreises Cloppenburg, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am für das Gebiet des Landkreises Cloppenburg folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung

Die Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet des Landkreises Cloppenburg, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen, wird wie folgt geändert:

§1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen **sowie registrieren** zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten. **Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden, sind zu registrieren. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips bzw. der Tätowierung der Name und die Anschrift des Katzenhalters oder der Katzenhalterin in ein geeignetes Register wie z. B. das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (www.findefix.com) oder von TASSO e. V. (www.tasso.net) eingetragen wird. Auf Verlangen hat der Katzenhalter oder die Katzenhalterin einen Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.**“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cloppenburg, den
Landkreis Cloppenburg
Der Landrat
Johann Wimberg